

Überlassungsbedingungen des Medienzentrums Nürnberg-Fürth

Das Medienzentrum Nürnberg-Fürth wird vom Institut für Pädagogik und Schulpsychologie IPSN der Stadt Nürnberg getragen. Standort ist das Haus der Pädagogik in der Fürther Straße 80 a in Nürnberg.

§ 1 Aufgaben und Benutzerkreis

(1) Das Medienzentrum Nürnberg-Fürth (MZ) stellt die Grundversorgung der Schulen und Bildungseinrichtungen in beiden Städten mit AV-Medien (Online-Medien, DVDs, CDs, DVD-ROMs, Medienpakete ...) sicher.

(2) Das MZ kann von allen Personen genutzt werden, die an Schulen, an städtischen Bildungseinrichtungen oder an Kindergärten im Gebiet der Städte Nürnberg und Fürth tätig sind. Darüber hinaus kann es auch von Studierenden für das Lehramt an Universitäten und Hochschulen im Gebiet der Städte Nürnberg und Fürth genutzt werden.

(3) Soweit hierdurch die Nutzung durch den in Abs. 2 genannten Personenkreis nicht beeinträchtigt wird, ist die Überlassung von Medien auch an gemeinnützige Organisationen möglich.

§ 2 Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen per Dienstpost

(1) Lehrpersonen an Schulen, deren Sachaufwandsträger die Stadt Nürnberg ist, und Lehrkräfte an sonstigen Schulen im Gebiet der Stadt Nürnberg, die durch die Zahlung einer Pauschalgebühr gem. § 7 Abs. 2 das Medienangebot des MZ nutzen, bestellen die benötigten Medien über den Internetkatalog des Medienzentrums online. In dringenden Fällen ist auch eine telefonische Bestellung möglich.

(2) Lieferung und Abholung der Medien erfolgen per Dienstpost. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an das Sekretariat der jeweiligen Schule. Die Belieferung der Schulen kann auf Wunsch wöchentlich erfolgen.

(3) Die Schule hat die gelieferten AV-Medien unverzüglich nach Anlieferung auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Medienzentrum unverzüglich, spätestens aber an dem der Auslieferung folgenden Werktag mitzuteilen. Die Gegenstände gelten als einwandfrei ausgeliefert,

wenn ihr Zustand nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beanstandet wird.

(4) Die Medien verbleiben, soweit nicht anders vereinbart, zwei Wochen an der Schule. Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin der Schule ist verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe oder die telefonische Verlängerung der Ausleihfrist der Medien.

(5) Ausschließlich per Telefon kann der Medienberater/die Medienberaterin die Verlängerung des Verbleibs der AV-Medien an der Schule beantragen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die entsprechenden Medien nicht andersweitig vorbestellt sind.

§ 3 Überlassung von Medien an sonstige Benutzer durch Abholung

(1) Benutzer/innen, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen, können AV-Medien während der Öffnungszeiten am Schalter des MZ entleihen und zurückgeben. Auf Aufforderung durch die Beschäftigten des MZ haben sie sich durch einen Personalausweis auszuweisen sowie erforderlichenfalls eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

(2) Für Verleih-Medien ist der Benutzerkreis ab 15. September 2015 auf Lehrkräfte an staatlichen und städtischen Schulen im Stadtgebiet Fürth erweitert. Der Medienverleih an diese Personengruppe erfolgt ausschließlich über den Schalter. Ein Fahrdienst nach Fürth und zurück wird nicht eingerichtet.

(3) Die Benutzerin/der Benutzer hat sich unverzüglich bei der Übergabe vom einwandfreien Zustand der überlassenen Gegenstände zu überzeugen und dies und den Empfang auf dem Verleihschein durch ihre/seine Unterschrift zu bestätigen. Eventuelle Mängel sind auf dem Verleihschein zu vermerken. Die Gegenstände gelten als einwandfrei übergeben, wenn ihr Zustand nicht beanstandet wurde.

(4) Der Überlassungszeitraum beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Im Einzelfall kann auf Antrag die Dauer der Ausleihe verlängert werden. Dies ist auf dem Verleihschein zu vermerken. Außer in begründeten Ausnahmefällen sollen hierbei drei Wochen nicht überschritten werden.

§ 4 Nutzungsbedingungen für Online-Medien

(1) Die verfügbaren Online-Medien sind in

allen Teilen urheberrechtlich geschützt und Eigentum der jeweiligen Produzenten bzw. Verlage. Einzelne Dateien und Komponenten können auch Rechte Dritter enthalten.

(2) Alle Online-Medien dürfen von Lehrpersonen an Nürnberger und Fürther Schulen uneingeschränkt im Unterricht verwendet werden. Dies schließt eine isolierte Nutzung einzelner Dateien, die Bearbeitung der verfügbaren Arbeitsblätter sowie die Verwendung von Elementen der Online-Medien z. B. im Rahmen von Referaten und Arbeitsmaterialien, die im unmittelbaren Unterrichtszusammenhang erstellt werden, ein. In diesen Fällen muss auf die jeweilige Quelle verwiesen werden.

(3) Es ist untersagt, Online-Medien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Produzenten oder der Verlage ganz oder teilweise zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen, z. B. über eine Schulhomepage, Datenträger, Schüler oder Fachzeitschriften, oder sie an Dritte außerhalb der berechtigten Schule weiterzugeben.

(4) Die Zugangsberechtigung wird jeweils nur für die Schule erteilt und darf von allen Lehrpersonen, die an dieser Schule unterrichten, benutzt werden. Die Zugangsberechtigung erlischt mit der Versetzung an eine Schule in einer anderen Gebietskörperschaft.

(5) Eine Weitergabe der Zugangskennung an Kollegen/Kolleginnen anderer Schulen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(6) Lehrpersonen an Nürnberger und Fürther Schulen, die eine Zugangsmöglichkeit zu „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ haben, können auf die vom MZ lizenzierten Online-Medien auch über die mebis-Mediathek zugreifen. Diese Personen können die Medien herunterladen oder streamen, Schülerinnen und Schüler können einen Großteil der Medien lediglich per Stream sichten. Näheres findet man in den Nutzungsbedingungen von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“.

§ 5 Behandlung der überlassenen Gegenstände

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die ihr/ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Auch hat

sie/er insbesondere Beschriftungen u. ä. zu unterlassen.

(2) Videos sind zurückgespult zurückzugeben. Bei der Rückgabe ist darauf zu achten, dass eventuelle Begleittexte vollständig vorhanden sind.

(3) Ohne ausdrückliche Zustimmung des MZ ist eine Überlassung der AV-Medien an Dritte nicht zulässig, soweit dies nicht im Rahmen der Unterrichtsgestaltung zwingend erforderlich ist.

(4) Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände sind dem MZ unverzüglich zu melden.

§ 6 Urheberrechte

(1) Fast alle AV-Medien, die das MZ bereithält, dürfen für nicht-gewerbliche öffentliche Vorführungen genutzt werden. Im anderen Fall ist dies auf dem jeweiligen Cover vermerkt.

(2) Das Kopieren der überlassenen AV-Medien ist streng untersagt. Dies gilt auch für das Kopieren zu privaten Zwecken.

(3) Die Benutzerin/der Benutzer hat in eigener Verantwortung zu klären, ob für eine von ihr/ihm geplante Benutzung eines Mediums Gebühren bei der GEMA anfallen. In diesem Fall sind diese an die GEMA abzuführen.

§ 7 Entgelte

(1) Für die Überlassung von Medien und Geräten an Einrichtungen, für die die Stadt Nürnberg oder die Stadt Fürth Sachaufwandsträger ist, wird kein Entgelt erhoben.

(2) Nürnberger und Fürther Schulen, die nicht in Sachaufwandsträgerschaft der Städte Nürnberg oder Fürth stehen, haben für die Überlassung von AV-Medien ein pauschaliertes Entgelt in Höhe von 3,50 € je Schüler/in pro Schuljahr, mindestens aber 200,- € zu entrichten. Der Betrag ist am 1. Februar des Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Gemeinnützige Einrichtungen der außerschulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit, die nicht in Trägerschaft der Städte Nürnberg oder Fürth stehen, sowie Einrichtungen, die einen wichtigen pädagogischen Auftrag erfüllen und deshalb von den Städten Nürnberg oder Fürth finanziell unterstützt werden, können auf Antrag generell oder im Einzelfall die AV-Medien kostenlos erhalten. Die Entscheidung trifft die Leitung des Medienzentrums. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Benutzung des Mediums im Interesse der Städte Nürnberg oder Fürth liegt.

§ 8 Verzugsentgelt

(1) Kann der mit dem MZ vereinbarte Abgabetermin aus einem dringenden Grund vom Benutzer/von der Benutzerin nicht eingehalten werden, muss das MZ fernmündlich vor Ablauf der Frist hiervon unterrichtet werden.

(2) Eine Verlängerung der Überlassungsfrist ist nur möglich, wenn das Medium nicht für eine andere Person reserviert ist.

(3) Wird die in § 3 Abs. 4 festgelegte Überlassungsdauer überschritten, ist für jeden Tag der Überschreitung ein Verzugsentgelt von 1,50 € pro Werktag und Medium – in der Regel bei Abgabe der AV-Medien sofort in bar – zu entrichten.

(4) Diese Regelung gilt auch für Schulen, die Medien per Dienstpost erhalten haben. Der Schulleitung wird nach der verspäteten Rückgabe der Medien eine entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust der überlassenen AV-Medien.

(2) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten.

(3) Reparatur und Wiederbeschaffung erfolgen durch das MZ auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers. Sie werden schriftlich durch das MZ in Rechnung gestellt.

(4) Es ist untersagt, Schäden an den überlassenen Gegenständen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

§ 10 Wiedergabeentgelt

Für die Übernahme von Filmmaterial, das dem Nutzungsrecht der Stadt Nürnberg unterliegt, in Fernsehsendungen oder Filme gelten die Regelungen der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Nürnberg (Stadtarchiv GebS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Überlassungsbedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Die Überlassungsbedingungen vom 01.01.2012 werden damit ungültig.

Anlage

Entgeltverzeichnis des Medienzentrums Nürnberg-Fürth für die Überlassung von AV-Medien und Geräten

1. Für die Überlassungsdauer von einem Tag beträgt das Entgelt bei Rückgabe des AV-Mediums/Geräts am auf die Entleihe folgenden Werktag (innerhalb unserer Geschäftszeiten):

Geräte

Sofort-Präsentor	10,- €
Overheadprojektor	10,- €
DVD-Player	10,- €
Laptop	20,- €
Beamer	10,- €
Handyrecorder (Zoom H4)	15,- €
Digital Kamera	10,- €
Digital Video Kamera	10,- €

Zubehör

Leinwand	20,- €
Projektionstisch	20,- €

Ton-/Bildträger

CD	3,- €
DVDs/Videos	
Je Minute Laufzeit	0,30 €
DVD-ROM/CD-ROM	
Je Programm	10,- €

Lichtbilder

je Bild	0,25 €
---------	--------

2. Für eine Überlassungsdauer von mehr als einem Tag beträgt das Entgelt das folgende Vielfache des Entgelts nach Punkt 1:

für 2 - 3 Tage	das 1,5-fache
für 4 - 7 Tage	das 2-fache
für 1 - 2 Wochen	das 4-fache
für 2 - 3 Wochen	das 5-fache
für bis zu 1 Monat	das 7-fache
für > 1 Monat	das 10-fache

3. Sonderregelung:

Abweichend von den Punkten 1 und 2 wird für folgende Ausleihe eine Aufwands- pauschale pro Tag erhoben:

Filmprojektoren

Schulen	15,- €/Tag
Stadt Nürnberg	30,- €/Tag
Sonstige Nutzer	80,- €/Tag